

## **Satzung BWV Koblenz**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

- (1) Der Verein führt den Namen „Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Koblenz e.V.“. Der Verein ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft. Er nimmt die Aufgabe einer örtlichen Verbindungsstelle des gemeinnützigen Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. wahr.
- (2) Sitz des Vereins ist Koblenz. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Register-Nr. VR2528 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Koblenz.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Versicherungswirtschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Vorlesungen, Seminare, Kurse),
  - die Beratung aller mit Aus- und Weiterbildung in der Versicherungswirtschaft befassten Institutionen und Personen,
  - die bildungspolitische Interessenvertretung im Geschäftsgebiet des Vereins.
- (3) Zur Verwirklichung des Bildungszwecks werden erfahrene Praktiker und Wissenschaftler als Dozenten herangezogen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule Wirtschaft Koblenz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, so fällt das Vermögen an das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., das es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Betriebsstätten juristischer Personen werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er bestätigt die Aufnahme schriftlich oder lehnt sie schriftlich ohne Begründung ab.
- (3) Die Mitgliedschaft dauert ein volles Geschäftsjahr und verlängert sich jeweils um die gleiche Zeit, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gekündigt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen sofort,
  - b) durch Kündigung zum Ablauf des Geschäftsjahres,
  - c) mit der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes,
  - d) mit Ausschluss, den der Vorstand nur aussprechen darf, wenn das Mitglied sich satzungswidrig verhält oder seine Beitragspflicht trotz Mahnung nicht erfüllt,
  - e) durch Auflösung des Vereins.

Die Beitragspflicht besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung bis zum Schluss des Geschäftsjahres weiter. Ansonsten ist der Beitrag zeitanteilig für das Geschäftsjahr zu entrichten.

#### § 5 Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand kann die Beitragspflicht auf Empfehlung der Mitgliederversammlung für einzelne Jahre aussetzen.
- (2) Der Beitrag beträgt 15 EUR für natürliche Personen einschließlich selbständigen Handelsvertretern gemäß § 84 HGB sowie für Betriebsstätten juristischer Personen, sofern die juristische Person bereits Mitglied des Vereins ist. Der Beitrag für andere Mitglieder bemisst sich nach der Zahl der Mitarbeiter des Mitgliedes, Auszubildende ausgenommen (Stand jeweils zum 31. Dezember). Der Satz pro Mitarbeiter beträgt 2,50 EUR. Der Beitrag beträgt mindestens 25 EUR und höchstens 150 EUR pro Geschäftsjahr und ist bis zum 1. März zu zahlen.
- (3) Der Verein nimmt ferner Spenden und Zuschüsse entgegen.
- (4) Hörergebühren können vom Vorstand erhoben werden.

#### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorstand leitet den Verein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung möglichst aus leitenden Persönlichkeiten der Koblenzer Versicherungswirtschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Personen behalten ihr Amt auch darüber hinaus bis zur Wiederwahl oder Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand bis zur Neuwahl selbst.
- (4) Dem Vorstand gehört der Leiter der Verbindungsstelle Koblenz des Berufsbildungswerkes der Deutschen Versicherungswirtschaft als ständiges Mitglied kraft Amtes an. Das Amt des Verbindungsstellenleiters und des Vorsitzenden des Vorstandes können in Personalunion ausgeführt werden. Besteht keine Personalunion, hat der Verbindungsstellenleiter kein Stimmrecht im Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die Einnahmen und Ausgaben zu erstatten. Sie beschließt über den ihr vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, über die Entlastung des Vorstandes und ggf. über dessen Neuwahl (§ 8 Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die vor dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zu hören sind).
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (4) Jedes beitragszahlende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (5) Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt eine Geschäftsführung unter Leitung eines Geschäftsführers.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die vorstehende Fassung der Satzung berücksichtigt die in der Mitgliederversammlung vom 23.05.2018 beschlossenen Änderungen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Ist keine Beschlussfähigkeit gemäß § 8 gegeben, so ist sofort eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Ergibt sich auch dann keine Beschlussfähigkeit, so kann der Vorstand die Auflösung des Vereins beschließen, insbesondere dann, wenn die Erfüllung des Vereinszwecks nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Für die Verwendung des bei Auflösung etwaig noch vorhandenen Vereinsvermögens gilt § 3 Absatz 5 der Satzung.

(Stand: Juni 2018)